

den Bestimmungen seiner Gründungsdokumente insgesamt. Die ausschlaggebende Rolle spielen hierbei die Vertragsabschluß- und die Immunitätsrechte der internationalen Organisationen; denn obwohl diese Rechte nicht Voraussetzung für die Völkerrechtssubjektivität der internationalen Organisationen sind<sup>11</sup>, können die Organisationen andererseits die betreffenden Rechte nicht realisieren, ohne Völkerrechtssubjekt zu sein. Insofern kann aus dem Vorhandensein des völkerrechtlichen Vertragsabschlußrechts und aus den völkerrechtlichen Privilegien und Immunitäten des RGW der Schluß gezogen werden, daß dieser Völkerrechtssubjektivität besitzt.

Es ist übrigens bemerkenswert, daß die Konvention bei der Bestimmung des Umfangs der internationalen Rechts- und Handlungsfähigkeit des RGW über das in Art. III Ziff. 2 Buchst. b des Statuts fixierte Vertragsabschlußrecht hinausgeht. Durch Art. 2 Ziff. 1 Buchst. a der Konvention wird der RGW generell berechtigt, neben dem Abschluß völkerrechtlicher Verträge auch „andere durch die Artikel XI und XII des Statuts des Rates vorgesehene völkerrechtliche Handlungen vor(zu)nehmen“. Darunter fallen alle einseitigen sowie die nichtvertraglichen völkerrechtlichen Rechtshandlungen des RGW im Zusammenhang mit den in Art. XI und XII des Statuts geregelten Beziehungen des Rates mit Nichtmitgliedsländern und anderen internationalen Organisationen. Das sind z. B. Einladungen des Rates an andere Länder und Organisationen zur Teilnahme an Tagungen der Ratsorgane (u. a. als Beobachter), Absprachen über die Zusammenarbeit mit Staaten und internationalen Organisationen in nichtvertraglicher („inoffizieller“) Form, operative Kontakte mit ihnen, nach außen gerichtete Erklärungen des Rates wie Deklarationen, Proteste u. dgl.

#### Das Vertragsabschlußrecht des RGW

Die größte praktische Bedeutung bei der Ausübung der internationalen Rechts- und Handlungsfähigkeit des RGW kommt zweifellos seinem Vertragsabschlußrecht zu.

Der RGW ist befugt, völkerrechtliche Verträge mit seinen Mitgliedsländern, anderen Ländern und internationalen Organisationen zu schließen (vgl. Art. III Ziff. 2 Buchst. b des RGW-Statuts; Art. 2 Ziff. 1 Buchst. a der Konvention). Der Rat hat von diesem Recht in allen drei Relationen umfassenden Gebrauch gemacht. Bisher hat er insgesamt 40 Verträge ständigen Charakters abgeschlossen, darunter 6 Abkommen mit Mitgliedsländern, 6 mit Nichtmitgliedsländern und 28 mit zwischenstaatlichen Organisationen, davon 16 mit sozialistischen und 12 mit anderen (universellen) Organisationen.<sup>11 12</sup> Dem Gegenstand nach handelt es sich dabei um

- Abkommen zur Regelung von Fragen, die mit dem Sitz und der Tätigkeit des RGW auf dem Territorium seiner Mitgliedsländer verbunden sind,
- Abkommen über die Koordinierung der Tätigkeit der Spezialorganisationen des RGW mit der Arbeit der RGW-Organen,
- Abkommen über die Teilnahme von Nichtmitgliedsländern an der Arbeit der RGW-Organen<sup>13</sup>,
- Abkommen über die Zusammenarbeit des RGW mit Nichtmitgliedsländern im Rahmen gemeinsamer Kommissionen<sup>14 15</sup>,
- Vereinbarungen des RGW (z. T. in Form von Abkommen, z. T. von Briefwechseln) über die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen zu Fragen von gegenseitigem Interesse.

Das Vertragsabschlußrecht des RGW hat generellen Charakter. Es ist weder hinsichtlich der potentiellen Vertragspartner noch in bezug auf den eventuellen Inhalt der Verträge begrenzt. Bei den im RGW-Statut genannten Abkommen zur Regelung der Beziehungen mit Drittländern bzw. internationalen Organisationen (Art. XI und XII) handelt es sich lediglich um typische Anwendungsfälle der generellen Vertragsabschlußbefugnis des RGW, nicht aber um die Beschränkung dieser Befugnis auf bestimmte Verträge bzw. Vertragsarten im Sinne der Erteilung von Einzelermächtigungen.<sup>13</sup>

Das Vertragsabschlußrecht erstreckt sich folglich auf alle in die Kompetenz des RGW fallenden Fragen. Die Sachkompetenz des RGW ist sehr weitgehend; sie umfaßt beliebige Fragen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, die für seine Mitgliedsländer von Interesse sind, einschließlich der Koordinierung ihrer Außenwirtschaftsbeziehungen mit Drittländern (vgl. Art. III Ziff. 1 Buchst. d des RGW-Statuts i. V. m. Abschn. 1 Ziff. 3 des RGW-Komplexprogramms<sup>16</sup>). Über die ausdrücklich aufgeführten Fragen der Sachkompetenz hinaus räumt das Statut dem RGW

in Art. III Ziff. 1 Buchst. f auch das Recht ein, andere Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung der Ziele des Rates notwendig sind.

Der RGW besitzt somit alle rechtlichen Voraussetzungen, um mit anderen Völkerrechtssubjekten — Staaten und internationalen Organisationen — Verträge zur Regelung beliebiger Fragen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen zu schließen, die im Interesse der beteiligten Partner liegen. Seitens des RGW bestehen deshalb keine juristischen Hindernisse für entsprechende Vereinbarungen mit der EWG.<sup>17 18 19 20</sup>

Bedeutsam ist auch, daß die Konvention nicht nur — wie bereits erwähnt — die generelle Vertragsabschlußbefugnis des Rates als immanenten Bestandteil seiner internationalen Rechtsfähigkeit verankert, sondern darüber hinaus in Art. 2 Ziff. 1 Buchst. a Abs. 2 dem Rat die Möglichkeit einräumt, im Rahmen der von ihm abgeschlossenen völkerrechtlichen Abkommen auch Rechte und Pflichten für seine Mitgliedsländer zu begründen, wenn diese ihn dazu ermächtigt haben. Derartige Fälle sind in der Vertragspraxis des RGW bereits mehrfach aufgetreten. So ergeben sich z. B. aus den Abkommen über die Zusammenarbeit des Rates mit Nichtmitgliedsländern unmittelbare Rechte und Pflichten für seine Mitgliedsländer, ohne daß diese Partner der betreffenden Abkommen sind. Es handelt sich dabei vor allem um Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Behandlung von gegenseitig interessierenden Fragen in den RGW-Organen bzw. in den gemeinsamen Kommissionen mit dem jeweiligen Nichtmitgliedsland. Auch aus der Annahme und Bestätigung von Empfehlungen können sich direkt Rechte und Pflichten für die RGW-Mitgliedsländer im Verhältnis zu dem jeweiligen Nichtmitgliedsland ergeben.<sup>13</sup>

Der RGW tritt in solchen Fällen als Vertreter seiner Mitgliedsländer auf und begründet die betreffenden Rechte und Pflichten gegenüber seinem Vertragspartner, dem Nichtmitgliedsland, für die Mitgliedsländer. Diese Praxis ist juristisch zulässig, da die gegenseitige Vertretung von Rechtssubjekten im Völkerrecht ebenso möglich ist wie auf anderen Rechtsgebieten.<sup>13</sup> Sachlich begründet ist das Vertretungsverhältnis in den genannten Fällen dadurch, daß die Beziehungen zwischen RGW und Nichtmitgliedsland einerseits und zwischen Mitgliedsländern des Rates und Nichtmitgliedsland andererseits so eng miteinander verflochten sind, daß sie unabhängig voneinander nicht existieren würden; vielmehr bilden sie einen inhaltlich miteinander verbundenen funktionellen Komplex sich wechselseitig bedingender Rechte und Pflichten. Da die Rechte und Pflichten der Mitgliedsländer aber dennoch einen selbständigen juristischen Charakter haben, ist eine entsprechende Ermächtigung des RGW seitens der Mitgliedsländer erforderlich. Im Falle des Abkommens des RGW mit der SFRJ wurde diese Ermächtigung implizite durch die Zustimmung der Mitgliedsländer zum Abkommensentwurf sowie durch die Bestätigung des abgeschlossenen Abkommens seitens der Mitgliedsländer auf den entsprechenden Ratstagen erteilt; bei den Abkommen mit den übrigen Nichtmitgliedsländern geschah dies explizite dadurch, daß die Abkommen vor Bestätigung durch den RGW durch jedes einzelne Mitgliedsland gebilligt wurden.<sup>23</sup>

Mit der zuletzt genannten Praxis begründeten die Mitgliedsländer eine gewohnheitsrechtliche Regel für ihre Vertretung durch den RGW gegenüber anderen Völkerrechtssubjekten beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge, die nun-

11 Vgl. J. Brownlie, a. a. O., S. 413.

12 Vgl. Grunddokumente des RGW, Bd. 2, Moskau 1983, S. 483 ff. (russ.); *Ekonomitscheskoje sotrudnitschestwo stran-tschlenow SEW* 1985, Heft 5, S. 78, und 1986, Heft 2, 106.

13 So mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (vgl. Grunddokumente des RGW, Berlin 1978, S. 293 ff.).

14 So mit Finnland, Irak, Mexiko, Nicaragua und Mozambique (zu Finnland vgl. Grunddokumente des RGW, Berlin 1978, S. 298 ff.).

15 Zum Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung in der EWG vgl. B. Zimmermann/M. Hirschler, *Westeuropäische Integrationsverbände — Recht*, Berlin 1983, S. 99 ff.

16 Komplexprogramm für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der RGW-Mitgliedsländer (In: Grunddokumente des RGW, Berlin 1978, S. 50 f.).

17 Vgl. hierzu u. a. H. de Fiumel, „W sprawie zakresu przedmiotowego projektowanej umowy między RWPG i EWG“, *Panstwo i Prawo* 1978, Heft 11, S. 38 ff.; E. Usenko, „Über die Vertragsabschlußkompetenz des RGW“, *Sowjetskoje gosudarstwo i prawo* 1979, Heft 6, S. 98 ff.; L. Valkl, „The problem of treaty-making between the CMEA and the Common Market“, *Acta Juridica Academiae Scientiarum Hungaricae*, Bd. 24 (1982), S. 89.

18 So beispielsweise aus Art. I Abs. 3, Art. III Abs. 4 und Art. XI Abs. 4 des Abkommens RGW—SFRJ (In: Grunddokumente des RGW, Berlin 1978, S. 293 ff.), aus Art. I, Art. 3 und Art. 4 des Abkommens RGW—Finnland sowie aus Abschn. I, Abschn. II Ziff. 2 und Abschn. III des Statuts der Kommission RGW—Finnland (In: Grunddokumente des RGW, Berlin 1978, S. 298 ff., 302 ff.).

19 Vgl. J. Brownlie, a. a. O., S. 424 f.

20 Vgl. z. B. Art. 8 Ziff. 1 des Abkommens RGW—Finnland (a. a. O.).